

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstentland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. December 1877.

21.

Gesetz vom 29. Mai 1877,

wirksam für die Markgraffschaft Istrien, womit der § 6 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgraffschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Der § 6 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften, wird vom 1. Januar 1878 an in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt, und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§ 6. Dieser Schulbeitrag wird von denjenigen Behörden, welche nach den bestehenden Gesetzen die Verlassenschaftsgebühren zu Gunsten des Staatsärars zu bemessen berufen sind, für Rechnung des Landesfondes bemessen und ist von den Zahlungspflichtigen binnen dreißig Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages, und zwar in der Stadt Parenzo bei der Istrianer Landescasse, sonst aber bei dem zuständigen Steueramte zu berichtigen.

Im Falle verzögerter Zahlung des Schulbeitrages findet jedoch eine Bemessung und Einhebung von Verzugszinsen nicht statt.

Art. II.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 29. Mai 1877.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Glafer m. p.

Vretis m. p.

22.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei in Triest, vom 14. December 1877,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge
pro 1878.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium und dem k. k. Finanz-Ministerium in Gemäßheit des § 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R.-G.-B. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende December 1878 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für das Küstenland mit Zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{sechste}}$ Kreuzer (20 $\frac{5}{10}$ kr.) österr. Währung für die Portion festgestellt.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 9. December 1877, Z. 16980, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vino m. p.